

**INTERIMSASSOZIATION  
ZWISCHEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND DER PALÄSTINENSISCHEN  
BEFREIUNGSORGANISATION (PLO)  
ZUGUNSTEN DER PALÄSTINENSISCHEN  
BEHÖRDE FÜR DAS WESTJORDANLAND  
UND DEN GAZA-STREIFEN**

**Brüssel, den 11. März 2013  
(OR. fr)**

Der Gemischte Ausschuss

**UE-OLP 1851/13**

<p><b>Interinstitutionelles Dossier: 2012/0346 (NLE)</b></p>
--

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: EMPFEHLUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-  
PALÄSTINENSISCHE BEHÖRDE zur Umsetzung des Aktionsplans  
Europäische Union - Palästinensische Behörde im Rahmen der  
Europäischen Nachbarschaftspolitik

---

**EMPFEHLUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES  
EU-PALÄSTINENSISCHE BEHÖRDE**

**vom**

**zur Umsetzung des Aktionsplans Europäische Union - Palästinensische Behörde  
im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-PALÄSTINENSISCHE BEHÖRDE —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 70 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden "Abkommen") treffen die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens erreicht werden.
- (2) Die Vertragsparteien des Abkommens haben sich auf den Wortlaut des Aktionsplans Europäische Union-Palästinensische Behörde im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (im Folgenden "ENP-Aktionsplan EU-Palästinensische Behörde") geeinigt.
- (3) Mit dem ENP-Aktionsplan EU-Palästinensische Behörde sollte die Umsetzung des Abkommens durch die Ausarbeitung und Annahme konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens unterstützt werden.
- (4) Der ENP-Aktionsplan EU-Palästinensische Behörde erfüllt einen doppelten Zweck, da er sowohl konkrete Schritte für die Erfüllung der im Abkommen verankerten Verpflichtungen der Vertragsparteien vorsieht als auch einen weiteren Rahmen für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Union und der Palästinensischen Behörde bietet —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien, den ENP-Aktionsplan EU-Palästinensische Behörde<sup>1</sup> umsetzen, soweit diese Umsetzung auf die Verwirklichung der Ziele des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits ausgerichtet ist.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Gemischten Ausschusses  
EU - Palästinensische Behörde  
Der Vorsitzende*

---

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument st17814/12 auf <http://register.consilium.europa.eu>.